

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/483 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) umfaßt die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens 30 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (§ 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG).

Nach Auffassung der Antragsteller, die von einem Regelsatz von 400 DM in den neuen und 413 DM in den alten Bundesländern ausgehen, führt diese Regelung zu einer drastischen Einschränkung des Bewegungsspielraumes der Betroffenen. Es komme hinzu, daß aufgrund des niedrigen Rentenniveaus in den neuen Bundesländern dort nahezu alle Heimbewohner und in den alten Bundesländern wegen der Höhe der Unterhaltskosten inzwischen rund 70 v. H. der Heimbewohner Sozialhilfe in Anspruch nehmen müßten.

B. Lösung

Langfristig kann nach Meinung der Antragsteller eine zufriedenstellende Lösung des Problems nur durch eine generelle Neuregelung in einem Bundespflegegesetz erreicht werden.

Als kurzfristig realisierbar sehen die Antragsteller dagegen die Erhöhung des Barbetrages zur persönlichen Verfügung auf minde-

stens 50 v. H. des Regelsatzes an und schlagen deshalb vor, § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG entsprechend zu ändern.

Ablehnung im Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Neuordnung in einem Bundespflegegesetz.

D. Kosten

Die wegen der Länderverantwortung für die Sozialhilfe von den Ländern zu tragenden Kosten werden von den Antragstellern auf jährlich rund 140 Mio. DM in den neuen und rund 250 Mio. DM in den alten Bundesländern beziffert. Bei einem Wirksamwerden der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zum 1. Juli 1991 würden für 1991 mithin Kosten von rund 70 bzw. rund 125 Mio. DM anfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/483 — abzulehnen.

Bonn, den 13. November 1991

Der Ausschuß für Familie und Senioren

Rainer Eppelmann
Vorsitzender

Angelika Pfeiffer
Berichterstatlerin

Arne Fuhrmann
Berichterstatler

Bericht der Abgeordneten Angelika Pfeiffer und Arne Fuhrmann**I.**

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der 25. Sitzung am 14. Mai 1991 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Familie und Senioren, zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie mitberatend und gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Die Antragsteller halten die vorgeschlagene Änderung des § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG (Ersetzung der Worte „mindestens 30 vom Hundert“ durch die Worte „mindestens 50 vom Hundert“) für kurzfristig geboten, weil ihres Erachtens die gegenwärtige Barbetragsregelung angesichts der aktuellen Entwicklung zu einer untragbaren Beeinträchtigung des Bewegungsspielraumes von Alten- und Pflegeheimbewohnern führen wird.

In diesem Zusammenhang weisen die Antragsteller vor allem auf die mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland verbundene Ausweitung des von der geltenden Sozialhilfepraxis erfaßten Personenkreises hin. Aus der historisch-konkreten Situation in der ehemaligen DDR heraus seien viele ältere Menschen in ein Feierabendheim gegangen, weil u. a. der eigene Wohnkomfort sowie die technische und soziale Infrastruktur nicht ihren altersspezifischen Belangen entsprochen hätten. Gerade deshalb seien aber ihre persönlichen Bedürfnisse noch so umfangreich, daß der derzeit geltende Barbetrag völlig unzureichend sei.

Zur Begründung tragen die Antragsteller weiter vor, daß die von ihnen vorgeschlagene Lösung den Betroffenen in allen Bundesländern zugute kommen würde. Der Barbetrag in den alten Bundesländern liege — absolut gesehen — nur geringfügig höher. Die Situation der Heimbewohner dort sei zwar differenzierter, dennoch nicht generell anders.

III.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sprach sich in seiner Sitzung am 18. September 1991 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD für die Ablehnung des Gesetzentwurfs aus.

Vom Haushaltsausschuß wurde der Gesetzentwurf in der Sitzung am 12. Juni 1991 einvernehmlich bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit des Vertreters der antragstellenden Gruppe und des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls abgelehnt.

IV.

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. September 1991 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

In der Aussprache plädierte das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste mit den aus der Begründung des Gesetzentwurfs ersichtlichen Argumenten für die Annahme.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD lehnten dagegen den Gesetzentwurf ab, weil er gegen das Gleichbehandlungsprinzip verstoße. Benachteiligt würden die nicht in Heimen wohnenden Bürger. Diese müßten ihre Wohnung unterhalten und für ihren Lebensunterhalt aufkommen, ohne daß ihnen ein Barbetrag zustehe. Auch würden die für die Erhöhung des Barbetrages erforderlichen Mittel von etwa einer halben Milliarde DM für die dringend notwendige Sanierung der heruntergekommenen Alten- und Pflegeheime sowie für die Schaffung neuer, menschenwürdiger Einrichtungen im Beitrittsgebiet fehlen. Die Träger der Sozialhilfe könnten nicht zusätzlich belastet werden. Der bessere Weg sei eine Erhöhung des Rentenniveaus und eine gesetzlich abgesicherte Finanzierung der Pflegebedürftigkeit. Im übrigen seien die Berechnungsgrundlagen des Gesetzentwurfs, der lediglich einem Schaeffekt diene, unzutreffend.

Wegen der empfohlenen Ablehnung des Gesetzentwurfs entfällt die Berichterstattung des Haushaltsausschusses gemäß § 96 GO-BT.

Angelika Pfeiffer
Berichterstatteerin

Arne Fuhrmann
Berichterstatter